

ler zur Vernichtung gefährlicher Zeugen beizubringen. Während hier überdurchschnittliche Extra-Löhne zu erreichen waren, weshalb die an diesen Transaktionen beteiligten Polizisten im Bericht als »Fleischfresser« bezeichnet wurden, machten die »Grasfresser« nur kleinere Profite; indem sie von Kneipenbesitzern Schutzzölle verlangten und so zugleich einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung des organisierten Verbrechertums leisteten, griffen sie doch in deren ureigenster Domäne ein. Daß Teile der New Yorker Polizei im Kampf gegen Heroindealerei anderen das Zeug nur abnehmen, um es selbst zu verhökern – laut AP vom 1. 2. 73 sind rund 180 Kg Heroin und Kokain im Straßenverkaufswert von 73 Millionen Dollar aus den Polizeitresoren verschwunden –, wen wunderts. Die US-Administration, die über den CIA und die US-Army bisher nur die Produktion und den Großhandel des Heroin in Südostasien kontrolliert und beschützt hat⁸, gewinnt so ein bisher nicht erreichtes Maß der Kontrolle auch über den Straßenverkauf.

Wie die Knapp-Kommission resümiert, handelt es sich bei den hier geschilderten Fällen um typische Formen der Korruption in der New Yorker Polizei, begangen durch eine beträchtliche Mehrheit und toleriert durch den Rest dieser »Hüter von Recht und Ordnung«. Was sich im Top-Management des amerikanischen Repressionsapparats an Politgangstertum darstellt, reproduziert sich an der Basis nur in anderen Formen.

Entsprechend schwer tut sich die Knapp-Kommission mit Vorschlägen zur Überwindung dieser Korruption an der Basis. So heißt es, daß die Polizei einen Teil ihrer Kontrollfunktionen an andere Sektionen der Administration abgeben solle, wobei die Autoren – sich erinnernd, daß diese Korruption nicht typisch für die Polizei sondern typisch für die gesamte Administration sei – gleichwohl anmerken, daß damit nur eine Verschiebung des Problems zustande käme; ergo die Fleischtöpfe nur gleichmäßiger verteilt würden.

Ratlosigkeit bei der Knapp-Kommission, Ratlosigkeit aber auch beim amerikanischen Volk und den Politikern, die mit dem Watergate-Skandal zu einer Lösung kommen mußten. »Wenn Nixon zurücktreten müßte, hätten wir Agnew als Präsident. Wer will das?« fragte der demokratische Senator Proxmire aus Wisconsin. Abgeklärter äußerten sich knapp 60% der Befragten einer Umfrage des Gallup-Meinungsforschungsinstituts. Zwar überzeugt, daß Nixon wie seine engsten Mitarbeiter lügt, waren sie doch der Meinung, daß zwischen der Nixon-Administration und den anderen Regierungen der letzten 25 Jahre »wenig Unterschied« besteht. Sie haben begriffen, daß es sich hier nicht um problematische Personen sondern um Probleme des Systems handelt. *Falco Werkentin*

»Das erste interfachbereichliche Berufungsverfahren« an der FU Berlin

Notwendige Ergänzungen zu dem Bericht von Jochen Brauns, Stephan Leibfried und Heinz Wagner¹

»Ein Kavalier läßt alles, was ihm nicht conveniert, da draußen vor der Tür«. So erklärt es der Ochs von Lerchenau im dritten Akt des ›Rosenkavalier‹ seinem

⁸ Vgl. die ausführliche Untersuchung von A. W. McCoy, »The Politics of Heroin in Southeast Asia«, New York-London 1972.

¹ Kritische Justiz 1973, Heft 1 S. 72 ff.

Mariandl, und hält man es mit ihm, dann sind die drei Verfasser des Beitrags »Verbot der Rechtssoziologie in Berlin« Kavaliers alter Schule. Denn auch sie lassen alles, was ihnen nicht conveniert, hübsch draußen vor der Tür.

1. Draußen vor der Tür lassen Brauns, Leibfried und Wagner z. B. wie sich die Gemeinsame Kommission zusammensetzte, die »das erste interfachbereichliche Berufungsverfahren« der FU durchführte. Ihr gehörte nur ein einziger Soziologe an, ein wissenschaftlicher Assistent, der auf dem Gebiet der Statistik arbeitet und von Haus aus Diplom-Ingenieur ist. Ihm besonderen Sachverstand für die Rechtssoziologie nachzusagen, wäre übertrieben. Ansonsten entsandte der Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaft zur soziologisch-fachkundigen Beratung der Juristen zwei Philosophen, einen Psychologen und einen Japanologen in die Gemeinsame Kommission.

Dies conveniert Brauns, Leibfried und Wagner natürlich nicht. Aber es sei – so beteuern sie immer wieder – »zwingend gesetzlich vorgegeben« gewesen². Bei dieser für den Leser dunklen Formel bleibt natürlich wieder einiges draußen vor der Tür. Auch in Berlin ist nämlich weder die Einsetzung derart merkwürdiger interfachbereichlicher Kommissionen zwingend vorgeschrieben, noch die Hinzuziehung wirklich fachkundiger Sachverständiger zu den Berufungsverfahren gesetzlich verboten.

2. Draußen vor der Tür lassen Brauns, Leibfried und Wagner auch, daß ihr »erstes interfachbereichliches Berufungsverfahren« die Juristen und die »Soziologen« der FU keineswegs zu interfachbereichlichen *Beratungen*, sondern nur zu einer interfachbereichlichen *Abstimmung* zusammenführte. Denn die Vertreter der »Soziologie« lehnten eine Diskussion über die Aufgaben der Rechtssoziologie in einem juristischen Fachbereich ebenso brüsk ab, wie eine Aussprache über die Qualifikation der Bewerber. Da der Akademische Senat die Abstimmungsmaschine zuvor sorgfältig justiert hatte, betrachteten sie Diskussionen und Beratungen nicht als ihre Aufgabe. Sie ließen es bei der bloßen Stimmabgabe bewenden.

Nach der neuesten Version hat dies daran gelegen, daß es »nicht einfach (sei) mit einer extrem kooperationsfeindlichen Gruppe zu diskutieren«³. Wären in der Gemeinsamen Kommission die sog. konservativen Kräfte im Besitze einer sicheren Mehrheit gewesen, so hätten sie es wohl kaum wagen dürfen, mit einer solchen fadenscheinigen Begründung jede Diskussion im Keime zu ersticken. Ganz abgesehen davon hat Wagner die Diskussionsfaulheit seiner Freunde aus dem Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften früher ganz anders und auch sehr viel einleuchtender entschuldigt. Seine Freunde wurden – so gab er offen zu – am gleichen Tag noch bei anderen Abstimmungen gebraucht; daher hätten sie ihre kostbare Zeit dem »ersten interfachbereichlichen Berufungsverfahren« nur in begrenztem Umfang widmen können.

Das wiederum scheint dem Senator für Wissenschaft und Kunst nicht conveniert zu haben. Aber das ist nur zu verständlich. Sollte je eine Juristenmehrheit bei der Berufung eines Japanologen die Vertreter des betreffenden Fachbereichs ohne jede Diskussion kurzerhand niederstimmen, so wird der Senator gut beraten sein, daran den gleichen Anstoß zu nehmen. Kein Grund zur Aufregung also, wenn er im umgekehrten Fall auf dieses Verfahren nicht hereinfällt. Aber wohl doch Grund genug für Brauns, Leibfried und Wagner das kritische Bewußtsein ihrer Leser nicht mit derart unconvencionablen Details zu belasten.

² So auch in ihrem Beitrag, S. 78 Fn. 6.

³ A. a. O., S. 78 Fn. 6.

3. Draußen vor der Tür lassen Brauns, Wagner und Leibfried ferner, daß zumindest an einem der 13 professoralen Gutachten, mit denen Heinz Wagner die aus dem »ersten interfachbereichlichen Berufungsverfahren« hervorgegangene Berufsliste zu untermauern versuchte, abnorme Besonderheiten auffallen. Das Gutachten von Jaeggi über den an erster Stelle genannten Kandidaten stimmt nämlich in seinen Schlußfolgerungen bis auf Punkt und Komma wortgetreu mit der Quintessenz einer am Fachbereich Rechtswissenschaft zirkulierenden Laudatio über diesen Bewerber überein. Deren Verfasser ist zwar nicht bekannt. Eines aber ist sicher: Diese Laudatio wurde lange vor Jaeggis Gutachten niedergeschrieben und in Umlauf gesetzt. Die Vermutung, daß dies den Senator für Wissenschaft und Kunst zumindest ebenso beeindruckt haben könnte, wie die ihm von Wagner vorgelegten 84 Seiten und 13 Gutachten, liegt nahe.

4. Draußen vor der Tür lassen Brauns, Leibfried und Wagner noch manches weitere. So beklagten sie zwar heftig, daß es Herrn Wagner nicht gelungen sei, beim Senator für Wissenschaft und Kunst vorgelassen zu werden. Es conveniert ihnen aber nicht recht, daß dieses Glück den Vertretern der Kommissionsminderheit ebenfalls nur ein einziges Mal beschieden war. Selbst bei dieser Gelegenheit sprachen sie nicht alleine mit dem Senator. Herr Wagner war ebenfalls zugegen. Er durfte sich sogar in Wolf-Dieter Narr einen Argumentationsgehilfen mitbringen, was ihm aus unerfindlichen Gründen damals noch weit mehr convenierte als heute, wo er es verschweigt.

Ansonsten hat der Senator für Wissenschaft und Kunst einmal im Spätjahr 1971 den Vorsitzenden des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaft sowie drei weitere Fachbereichsratsmitglieder zu einer Aussprache über die damals vom Fachbereich gegen die Einsetzung der Gemeinsamen Kommission erhobene Rechtsaufsichtsbeschwerde empfangen. Einer der Teilnehmer an diesem Gespräch wurde geraume Zeit später in den Vorstand der Notgemeinschaft für eine freie Universität gewählt. Als dieses Gespräch stattfand, gehörte er dem Vorstand der Notgemeinschaft jedoch noch nicht an. Er hat auch keineswegs unter vier Augen mit dem Senator verhandelt. Der Senator hat im übrigen die Rechtsaufsichtsbeschwerde des Fachbereichs zurückgewiesen und die Gemeinsame Kommission ungestört arbeiten lassen.

Für das Bündnis zwischen dem Senator und der Notgemeinschaft, von dem Brauns, Leibfried und Wagner in wahrhaft schnitzlerscher⁴ Eilfertigkeit ausgehen, liefert all das eine allzu schmale Basis-Schade! Ein solches Bündnis würde nicht nur ihnen convenieren.

5. Was sonst im Bericht von Brauns, Leibfried und Wagner draußen vor der Tür bleibt

– etwa die Antwort auf die Frage, worin der *rechtssoziologische* Gehalt von Themenstellungen wie »Einkommensverteilung und Gewerkschaftspolitik«; »Zur Sozialpolitik des Kabinetts Kiesinger«; »Der wirtschaftspolitische Auftrag der großen Koalition«; »Zur Rechtslehre von Stučka und Pašukanis« besteht, u. v. m. kann ich hier nicht in extenso ausbreiten. Was ich aber darlegen konnte und darlegen mußte, dürfte jedenfalls genügen, um auch den Lesern der »Kritischen Justiz« aufzuzeigen, was Brauns, Leibfried und Wagner als »Verbot der Rechtssoziologie« bezeichnen.

Niemand hat in Berlin die Rechtssoziologie verboten. Brauns, Leibfried und

⁴ Um Fehldeutungen vorzubeugen: Anspielungen auf den Leutnant Gustl und das Fräulein Else liegen mir fern. Ich meine Arthur Schnitzlers nobilitierten Namensvetter aus dem »Schwarzen Kanal«.

Wagner haben lediglich Schiffbruch erlitten mit dem Versuch, ein Berufungsverfahren am Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft vorbeizulenken um den (verdientermaßen) geringen Einfluß, den sie dort besaßen, durch »interfachbereichliche« Abstimmungsgehilfen aus dem Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften aufzubessern. Sie werden wohl kaum aufhören, sich über diesen Fehlschlag zu beklagen und sich durch Diffamierungen anderer zu trösten. Aber ihren Klagen fehlt der rechte Grund. Es kam, wie es kommen mußte. Daß darüber die Pflege der Rechtssoziologie auf der Strecke blieb, ist bedauerlich. Daran trägt jedoch nicht der Senator für Wissenschaft und Kunst die Schuld. Die Schuld trifft allein Brauns, Leibfried und Wagner, die als Rechtssoziologie nur gelten lassen wollen, was *sie* dafür halten und als Rechtssoziologen nur, wen *sie* mit den Stimmen von Psychologen, Japanologen u. ä. m. zum Rechtssoziologen erklären.

*Reinhard Mußgnug*⁵

⁵ Der Verfasser der Entgegnung ist ordentlicher Professor für öffentliches Recht an der FU Berlin.